

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, den 22. Januar 1889.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 4. Januar 1889, die Gutachten in militärischen Strafsachen betreffend. — Bekanntmachung vom 14. Januar 1889, die Beförderung von Leichen betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Januar 1889, die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorkände der Anwaltskammern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Hoftitel-Verleihungen. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gutachten in militärischen Strafsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, bezüglich der Gutachten in militärischen Strafsachen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 29. September 1878, die Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen betreffend, findet entsprechende Anwendung in militärgerichtlichen Strafsachen mit Ausnahme jener, welche vor die Feldgerichte gehören.